



WATTWIL

ländlich zentral

Schulgemeinde Wattwil-Krinau



Gemeinde- und Schulgemeindebehörden; Gesamterneuerung 2017 – 2020; Merkblatt für Kandidierende, Parteien und andere Interessengruppen

Wahltag

Am 25. September 2016 findet die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder des Gemeinde- und des Schulrates sowie der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen statt.

Stimmzettel

Auf die Stimmzettel aufgedruckt werden Kandidaten, für die ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Ergänzend enthalten die Stimmzettel leere Linien in der Zahl zu wählender Kandidaten. Die Stimmzettel werden von der Gemeinde gedruckt und mit dem Stimmmaterial verteilt.

Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Freitag, 8. Juli 2016, 17.00 Uhr, in der Ratskanzlei (Gemeindebehörden) oder der Schulverwaltung (Schulbehörden) eintreffen. Wahlanmeldeschluss eines allfälligen zweiten Wahlgangs: Freitag, 30. September 2016, 17.00 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei. Für die Wahlvorschläge stellen die Gemeinde und die Schulgemeinde Formulare zur Verfügung. Diese sind zwingend zu verwenden.

Beim Erstellen der Wahlvorschläge ist insbesondere zu beachten:

- a. Die Wahlvorschläge zu den einzelnen Wahlen dürfen höchstens so viele Kandidaten enthalten, als Mandate zu vergeben sind:

Gemeindepräsident = 1 Mandat

6 weitere Mitglieder des Gemeinderates = 6 Mandate

5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission = 5 Mandate

Schulratspräsident = 1 Mandat

6 weitere Mitglieder des Schulrates = 6 Mandate

5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission = 5 Mandate

- b. Es dürfen nur wählbare Kandidaten aufgeführt werden, also mündige Schweizer-/innen
- c. Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur auf dem Formular „Kandidatur“ schriftlich zugestimmt haben. Mit der Unterschrift auf der Zustimmungserklärung bestätigt die kandidierende Person die Zustimmung zur Kandidatur sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zur Person. Für diese Angaben massgebend sind die Verhältnisse am Wahltag. Die Unterschrift zur Kandidatur kann nicht zurückgezogen werden.

- d. Die Wahlvorschläge müssen vollständig ausgefüllt sein. Dazu sind die vorbereiteten Formulare „Wahlvorschlag“ der Gemeinde resp. Schulgemeinde zu verwenden. Anzugeben sind: Bezeichnung des Wahlgangs, Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Heimatort und Wohnadresse.
- e. Auch für bisherige Behördenmitglieder der Amtsdauer 2013 bis 2016, welche sich erneut zur Wahl stellen, müssen Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen eingereicht werden.
- f. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in der Gemeinde Wattwil wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Dazu sind die vorbereiteten Formulare der Gemeinde zu verwenden. Die Unterschrift für den Wahlvorschlag kann nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht zurückgezogen werden.
- g. Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages bestimmen für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung des Wahlvorschlags. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlags, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Formulare

Die Gemeinderatskanzlei sowie die Schulverwaltung stellen Formulare für Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen zur Verfügung. Sie können diese Formulare auch unter www.wattwil.ch resp. www.schulewattwil.ch (Service → Online Schalter) herunterladen. Sie stehen dort als Excel-Dateien zur Verfügung, die direkt am PC ausgefüllt werden können.

Fristen im Detail

Termin	Aufgabe, Aktivität	Zuständig
8. Juli 2016	Wahlanmeldeschluss für den 1. Wahlgang: Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen müssen bis 17.00 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei resp. der Schulverwaltung Wattwil eingetroffen sein	
anschliessend	Prüfung der Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen	Ratskanzlei Schulverwaltung
anschliessend	Bei Bedarf: beheben von Mängeln / Bereinigung	Ratskanzlei Schulverwaltung
anschliessend	Druck Stimmzettel	Ratskanzlei
10. August 2016	Ablieferung Stimmzettel an VRSG für Zustellung	Ratskanzlei
4. September 2016	Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.	Ratskanzlei Schulverwaltung
25. September 2016	Wahltag (1. Wahlgang)	Stimmbüro
30. September 2016	Wahlanmeldeschluss für den 2. Wahlgang: Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen müssen bis 17.00 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei resp. der Schulverwaltung Wattwil eingetroffen sein.	
anschliessend	Prüfung der Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen	Ratskanzlei Schulverwaltung
anschliessend	Bei Bedarf: beheben von Mängeln / Bereinigung	Ratskanzlei Schulverwaltung
anschliessend	Druck Stimmzettel	Ratskanzlei
12. Oktober 2016	Ablieferung Stimmzettel an VRSG	Ratskanzlei
17. November 2016	Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.	Ratskanzlei Schulverwaltung
27. November 2016	Wahltag (2. Wahlgang)	Stimmbüro

Stille Wahl im 2. Wahlgang Wenn im zweiten Wahlgang gleich viele Personen kandidieren wie Mandate zu vergeben sind, kommt automatisch eine stille Wahl zu Stande. Die Stimmbüros der Gemeinde und der Schulverwaltung entscheiden über das Zustandekommen der stillen Wahl: Sie prüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Urnenabstimmungsgesetz erfüllt werden. Dieser Entscheid wird veröffentlicht. Wenn eine stille Wahl zu Stande gekommen ist, entfällt der Urnengang.

Verteilung Stimmmaterial Spätestens drei Wochen und bei zweiten Wahlgängen zehn Tage vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Urnenabstimmungsgesetzes das Stimmmaterial erhalten. Die Gemeinden sind jedoch gehalten, das Stimmmaterial möglichst frühzeitig an die Stimmberechtigten zu senden.

Ausfüllen der Stimmzettel Die Stimmzettel dürfen von den Stimmberechtigten nur handschriftlich geändert und ergänzt werden. Es dürfen nicht nur Kandidatennamen verwendet werden, die auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind, sondern auch andere wählbare Personen.

Nachträgliche Kandidatur Entschliesst sich jemand erst nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge zur Kandidatur, steht dem grundsätzlich nichts entgegen. „Last-Minute-Kandidaten“ erscheinen allerdings nicht auf dem Stimmzettel. Sie können ihre Kandidatur aber durch Plakate, Inserate, Leserbriefe etc. bekannt geben.

Zuständigkeiten

Die Ratskanzlei resp. die Schulverwaltung

- a. leitet das Vorverfahren und führt darüber Protokoll;
- b. nimmt die Wahlvorschläge entgegen;
- c. prüft die Wählbarkeit der kandidierenden Personen und die Gültigkeit der Unterschriften;
- d. bereinigt die Wahlvorschläge und setzt allfällige Fristen zur Nachbesserung
- e. veröffentlicht nach Bereinigung die Wahlvorschläge;
- f. veröffentlicht den Entscheid der allfälligen stillen Wahl (2 Wahlgang)
- g. erstellt die Stimmzettel nach Massgabe der gültigen Wahlvorschläge und besorgt den Druck der Stimmzettel;
- h. gibt Einsicht in die Wahlvorschläge und die Liste der Unterzeichnenden;
- i. erteilt Auskünfte bei Fragen rund um die Gesamterneuerungswahlen.

10. Mai 2016

Freundliche Grüsse


Germaine Bannwart
Ratsschreiber-Stv.


Marco Knaus
Leiter Schulverwaltung